

SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten einen Zuschuss zu den erforderlichen Kosten als Geldleistung.

Dies ist aber nur der Fall, wenn die Kosten nicht bereits durch Dritte (z.B. Schülerbeförderungsstelle) übernommen werden. Aufgrund der Kostenfreiheit des Schulweges in Bayern wird dieser Bedarf aber regelmäßig durch vorrangige Leistungen gedeckt sein.

MITTAGSVERPFLEGUNG

Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung?

Es werden die monatlichen tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule oder Kindertageseinrichtung übernommen.

Kosten für Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann, wie z.B. belegte Brötchen, werden nicht übernommen.

SOZIALE UND KULTURELLE TEILHABE

Wer bekommt diese Leistung?

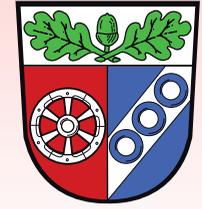
Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft erhalten Kinder und Jugendliche **unter 18 Jahren**.

Art und Höhe der Leistung?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich z.B. in Vereinen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen in Höhe von insgesamt 15 € monatlich (ab 01.08.2019) erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Reitverein, Mutter-Kind-Turnen, Schwimmkurs),
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Tanzunterricht, Musikunterricht),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienfreizeiten wie Chorfreizeiten, Ministrantenausflüge oder Zeltlager).



Landratsamt
Aschaffenburg

jobcenter
Landkreis Aschaffenburg

BILDUNGS- UND TEILHABEPAKET

Ausflüge von Schulen und Kitas
Klassenfahrten
Schulbedarf
Lernförderung
Schülerbeförderung
Mittagsverpflegung
Soziale und kulturelle Teilhabe



Photo by Di Lewis from Pexels

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** beantragen, die

- Leistungen nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem SGB XII,
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- oder Asylbewerberleistungen

beziehen.

Verfahren

Um die Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten zu können, sind je nach Leistungsart unterschiedliche Antragsverfahren und Nachweise erforderlich. Bitte wenden Sie sich bezüglich aller Verfahrensfragen an die jeweils zuständige Stelle.

Wer ist zuständig?

- Für Leistungen nach dem SGB XII, Wohngeldgesetz oder Bundeskindergeldgesetz:

Landratsamt Aschaffenburg

Soziales und Senioren

Bayernstr. 18 | 63739 Aschaffenburg

Tel: 0 60 21 / 394 - 369 | Fax: 0 60 21 / 394 - 951

E-Mail: bildungspaket@Lra-ab.bayern.de

- Für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Landratsamt Aschaffenburg

Asylbewerberleistungen und Integration

Bayernstr. 18 | 63739 Aschaffenburg

Tel: 0 60 21 / 394 - 190 | Fax: 0 60 21 / 394 - 933

E-Mail: asylsozialleistungen@Lra-ab.bayern.de

- Für Leistungen nach dem SGB II:

Jobcenter Landkreis Aschaffenburg

Lange Str. 17 | 63741 Aschaffenburg

Tel: 0 60 21 / 390- 850 | Fax: 0 60 21 / 390 - 899

E-Mail: Jobcenter-LK-Aschaffenburg@jobcenter-ge.de

AUSFLÜGE VON SCHULEN/KITAS, KLASSENFAHRTEN

Wer bekommt diese Leistung?

- Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.
- Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung?

Es werden die tatsächlich anfallenden Kosten für eintägige Ausflüge (z. B. Theaterbesuch, Ausflug in den Tierpark) und mehrtägige Klassenfahrten (z. B. Schullandheimaufenthalt, Schul-Skikurs, Schüleraustausch, Wanderwoche) übernommen. Die Ausflüge und Klassenfahrten müssen den schulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Taschengelder für persönliche Ausgaben während der Ausflüge und Klassenfahrten werden grundsätzlich nicht übernommen.

Weitere Informationen erhalten Sie vor Ort oder unter

www.landkreis-aschaffenburg.de | Wer macht was | Gesundheit, Familie und Soziales | Soziales und Senioren | Bildungs/ Teilhabepaket

SCHULBEDARF

Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld- oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben dem Schulranzen und Sportzeug auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, wie z.B. Füller, Taschenrechner und Geodreieck.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres wird ein Betrag als Geldleistung an Sie gezahlt. Dieser beträgt für das Schuljahr 2019/2020

- für das 1. Schulhalbjahr: 100 €
- für das 2. Schulhalbjahr: 50 €



LERNFÖRDERUNG

Wer bekommt diese Leistung?

Schüler und Schülerinnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, Wohngeld oder Bundeskindergeldgesetz dürfen das 25. Lebensjahr nicht überschreiten.

Art und Höhe der Leistung?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden schulische Angebote ergänzt. Die außerschulische Lernförderung kann insbesondere erforderlich sein, wenn das Lernziel (z.B. die Versetzung in die nächste Klassenstufe) gefährdet ist. Vorrangig sind aber kostenfreie Förderangebote der Schule oder von Fördervereinen zu nutzen.

Es werden die entstehenden Kosten für die Lernförderung übernommen, wenn diese angemessen sind. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z.B. Übertritt auf ein Gymnasium) oder des Notendurchschnitts stellen keinen Grund für zusätzliche Lernförderung dar.



Photo by Trinity Kubassek from Pexels